

# **BStGer BG.2015.13 vom 4. März 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2015.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.13)

FR: TPF BG.2015.13 du 4 mars 2015

IT: TPF BG.2015.13 del 4 marzo 2015

## **Regeste**

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschwe- ren können (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- gemäss Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO für die Verfolgung und Beurteilung ei- ner Tat die Behörden des Ortes zuständig sind, an dem die Tat verübt wor- den ist; der Gerichtsstand des Ortes, an dem die Tat verübt wurde (forum delicti commissi), als primärer Gerichtsstand allen anderen möglichen Ge- richtsständen vorgeht (s. auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.26 vom 25. September 2012, E. 2.1; NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen, N. 448); Erfolgsort nur dann Gerichtsstand ist, wenn der Handlungsort nicht in der Schweiz liegt (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO);

- die Bestimmung von Art. 8 Abs. 1 StGB, wonach ein Verbrechen oder Ver- gehen als da begangen gilt, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig un- tätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist, sich demgegenüber auf den räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches (Art. 3 Abs. 1 StGB) bezieht; die von der Beschwerdeführerin angerufene Norm für die Festlegung des Gerichtsstandes daher nur von mittelbarer Bedeutung ist (BGE 120 IV 151);

- 4 -

- entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin aus den Akten hervor geht, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis mit der Übernahme des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Berns ein- verstanden war (act. 1.6);

- den Akten zu entnehmen ist, dass der Dr. med. B. vorgeworfene Behand- lungsfehler im Kanton Bern erfolgte; sich die verfügte Übernahme des im Kanton Wallis geführten Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern demnach zurecht auf Art. 31 Abs. 1 StPO stützt;

- die Beschwerdekammer einen anderen als den in den Artikeln 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen kann, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschul- digten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO);

- die Beschwerdeführerin nicht die beschuldigte Person ist und die von ihr im Einzelnen genannten Umstände keinen ausreichenden triftigen Grund dar- stellen, welche ein

Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand rechtfertigen würden;

- entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin die zunächst unterbliebene Eröffnung und nachträglich erfolgte Zustellung der Übernahmeverfügung nicht zu deren Aufhebung führt;

- sich die Beschwerde gegen die Übernahmeverfügung daher insgesamt als unbegründet erweist und abzuweisen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.